

Jahre auszahlbare Summe von 10,000 Fr., die jährliche Prämie 309 Fr. betragen.

Von dem Antheile der Versicherten an dem Nutzen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat diesen Vortheil zwei Klassen von Versicherten bewilligt; denjenigen, welche für das ganze Leben Versicherungen eingehen, d. h. die nach ihrem Tode ihren Erben ein Kapital hinterlassen wollen, und denjenigen, welche die Versicherung einer Rente oder eines Kapitals, nach einer gewissen Anzahl von Jahren zahlbar, verlangen. Die erstern genießen den Antheil während der ganzen Dauer ihres Lebens, die letztern dagegen während der Zeit, die bis zu der Epoche verstreicht, wo sie das Kapital erhalten, oder die Rente, die ihnen versichert ist, zu beziehen anfangen.

Die Versicherten, welche von dem Antheil ausgeschlossen sind, sind die Leibrentiers und die, welche ein Kapital nur für den Fall versichern, daß sie im Lauf einiger Jahre sterben sollten.

Die Gründe dieser doppelten Verfügung sind leicht zu begreifen. Geht man eine Versicherung für sein ganzes Leben ein, oder um in Zukunft ein Kapital, oder eine Leibrente zu erhalten, so legt man sich, während einer großen Anzahl von Jahren, Entbehrungen auf, durch den Wunsch, das Vermögen seiner Kinder zu vergrößern, oder sich die Mittel zur Existenz für ein vorgerücktes Alter zu sichern. Dieß erfordert lange Opfer, und geschieht aus den nützlichsten und des Vortheils würdigsten Absichten.

Die temporären Versicherungen sind dagegen gewöhnlich auf eine sehr kurze Zeit beschränkt, und sichern nur unbedeutende Vortheile; die Leibrentiers, weit entfernt, sich irgend eine Entbehrung aufzulegen, wollen unmittelbar die Kapitale genießen, über welche

ſie verfügen können, und können demnach nicht auf dieſelbe Begünſtigung Anspruch machen, wie die erſtern.

Die Wirkung der Theilnahme an dem Nutzen iſt, wie bereits oben angezeigt wurde, den Betrag der Verſicherung allmählig zu erhöhen, oder den der zu zahlenden Prämien nach und nach zu verringern.

Geht man alſo eine Verſicherung für die ganze Dauer keines Lebens ein, ſo hat man nicht mehr zu fürchten, daß einem der Contract in der Folge läſtig werde. Sollte man auch länger als gewöhnlich leben, und ſollte man in Prämien auch mehr, als die, anfänglich verſicherte Summe, ausgegeben haben, ſo wird man durch den Antheil an dem Gewinn, für dieſen Zuwachs der Ausgaben mehr als entſchädigt werden; oder zieht man es vor, ſo wird der Betrag der Verſicherung nicht geändert, ſondern nur die Prämie, die man zahlen muß, nach und nach verringert werden, ſo daß man, je älter man wird, um ſo weniger zu zahlen hat. Die Laſten werden abnehmen, in dem Maaße, als man weniger im Stande ſeyn wird, ſie zu tragen.

Die hohen Preiſe der Staatspapiere, und die Reduction des Zinſfußes, welche die Folge davon war, haben es nicht erlaubt, in der Berechnung der Verſicherungen mehr als 4% anzunehmen. Es hält heut zu Tage ſogar ſchwer, auf ſolide Weiſe Gelder zu höheren Zinſen unterzubringen, und wenn ſich um eine lange dauerende Operation handelt, muß man den Fall vorausſetzen, daß der Zinſfuß noch mehr fallen wird. Die Folge davon iſt, daß die Vortheile für diejenigen, die ihr Erſpartes anlegen, um nach einer gewiſſen Anzahl von Jahren ein Kapital zu bekommen, nicht ſo bedeutend ſind, als ſie es bei einer Berechnung zu 5% hätten erwarten können; durch den Antheil an dem Gewinn der Geſellſchaft, der ihnen bewilligt iſt, werden ſie aber reichlich für den geringen Zinſfuß entſchädigt.

Um die Vortheile des Antheils zu beurtheilen, wird

es hinreichend seyn, zu bemerken, daß eine der englischen Gesellschaften, die freilich auf das System der Reciprocität gegründet ist, ihren Versicherten nach Verlauf von 10 Jahren 25% Gewinn, nach 15 Jahren 50% und nach 20 Jahren 75% bewilligt hat. Nach 25 Jahren wurden die versicherten Summen verdoppelt, nach 35 verdreifacht, und nach 50 versünffacht.

Nach den Statuten der Union beträgt der Antheil, welcher den Versicherten bewilligt wird, 15 bis 25% des Gewinns, welcher sich aus dem Gesamtbetrag ihrer Operationen ergibt. Der Verwaltungsrath bestimmt hierüber, und um gleich von heute an dieses Recht auszuüben, und die Versicherten so sehr zu begünstigen, als es ihm die von ihm verwalteten Interessen erlauben, so hat er jenen Antheil auf 20% festgesetzt.

Dieser Beschluß ist um so billiger, als die Versicherer nur bei dem Gewinne, und nicht bei dem Verluste der Gesellschaft theilhaftig sind, während die Aktionäre allein allen Verlusten ausgesetzt sind, und, um für diese Fälle gedeckt zu seyn, den größten Theil des Gewinns erhalten müssen.

Um ein Recht an der Theilnahme zu haben, muß man zur Zeit der Theilung, wenigstens schon seit 2 Jahren versichert seyn; der Theil eines jeden wird nach dem Betrage der versicherten Summe, und der Anzahl von Jahren, während der die Versicherung bereits besteht, bestimmt. Wer z. B. seit 10 Jahren für 20,000 Fr. versichert ist, wird den doppelten Theil haben, gegen den, welcher seit demselben Zeitpunkt für 10,000 Fr. versichert ist, und den vierfachen gegen jenen, welcher erst seit 5 Jahren für 10,000 Fr. versichert ist.

Unter den Aktionären der Gesellschaft kann keine Theilung des Gewinns statt haben, ohne daß die Versicherten ihren Antheil erhalten, so daß die Interessen der Aktionäre und der Versicherten auf eine Weise verknüpft sind, daß diese immer die Gewißheit haben,

so bald wie möglich, aller der ihnen zugedachten Vortheile zu genießen.

Die Statuten der Gesellschaft setzen auch den Fall voraus, es könnten Versicherte der mehr oder weniger entfernten Aussicht auf den Antheil wenig Werth beilegen, und einen geringen aber unmittelbaren Vortheil demselben vorziehen. In diesem Falle, und wenn sie zu Gunsten der Gesellschaft auf ihren Theil an dem Gewinne verzichten, wird ihnen eine Reduction der Prämie bewilligt; diese Reduction ist durch den Verwaltungsrath festgesetzt, und bis jetzt folgendermaßen bestimmt worden:

Für die Versicherungen auf das ganze Leben 10% Rabatt auf die Prämie.

Für die Versicherungen von Kapitalien oder von auszahlenden Renten, wenn der Versicherte nach einer gewissen Anzahl von Jahren noch am Leben ist, ändert sich die Reduction je nach der Dauer des Contracts; ist die Versicherung auf 10 Jahre gültig, so beträgt sie $2\frac{1}{2}\%$, auf 15 Jahre 5%, auf 20 Jahre $7\frac{1}{2}\%$, und endlich auf 25 und mehr Jahre 10%. Für die Zwischenzeiträume wird das gleiche Verhältniß beobachtet.

Bedingungen und Formalitäten des Versicherungs-Contractes.

Der Versicherungs-Contract, Police genannt, wird unter Privat-Unterschrift doppelt ausgefertigt; ein Exemplar wird demjenigen eingehändigt, welchen die Versicherung betrifft, und das andere wird in den Archiven der Gesellschaft niedergelegt. Für beide Ausfertigungen belaufen sich die Kosten nur auf 3 Franken.

Die Bedingungen und Formalitäten des Contracts richten sich nach der Beschaffenheit desselben. Ist der Betrag der Versicherung beim Ableben des Versicherten auszahlbar, so wird die Police folgendermaßen abgefaßt: